

SATZUNG DER SPORTFREUNDE OBER-/UNTERBERKEN



I. Allgemeines

§ 1 [Zweck des Vereins]

(1) Der Verein hat den Zweck, Sport in Ober-/Unterberken zu betreiben und zu fördern. Das sportliche Angebot setzt sich aus verschiedenen Breitensportarten zusammen und richtet sich hauptsächlich an die jugendliche Bevölkerung.

(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 [Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr]

(1) Der Verein führt den Namen "Sportfreunde Ober-/Unterberken". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

(2) Sitz des Vereins ist Schorndorf/Oberberken.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3 [Allgemeines]

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Sportfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 4 [Beginn der Mitgliedschaft]

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Stimmt der Ausschuss der Aufnahme nach § 3 Abs. 3 zu, wird der Antragsteller Vereinsmitglied.
- (3) Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 [Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss aus dem Verein wegen grob unsportlichem beziehungsweise grob unkameradschaftlichem Verhalten, bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags oder bei Verstoß gegen die Satzung beziehungsweise gegen Beschlüsse der Organe entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

III. Beiträge

§ 6 [Beiträge]

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist spätestens am 31. Januar zu entrichten.
- (3) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag sofort fällig.

IV. Organe

§ 7 [Organe]

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 [Der Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus: 1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier, der gleichzeitig die Schriftführung übernimmt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Vorstandssitzung wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (7) Vorstandsmitglied kann nur ein aktives und gleichzeitig volljähriges Mitglied werden.

§ 9 [Ausschuss]

- (1) Dem Ausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere volljährige Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, an. Mindestens ein Ausschussmitglied übernimmt die Aufgaben eines Pressewarts.
- (2) Der Ausschuss hat die nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 11 bestimmten Aufgaben zu übernehmen.
- (3) Eine Ausschusssitzung wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes einberufen.

§ 10 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 11 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Ausschusses
2. die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren.
Der Kassenprüfer hat das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung erstattet der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung.

§ 12 [Beschlussfassung der Mitgliederversammlung]

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sieht andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds geheim.

§ 13 [Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften]

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligem Leiter der Sitzung und dem Vorstand zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Kassier, der gleichzeitig Schriftführung übernimmt, zu unterzeichnen ist.

V. Satzungsänderungen: Auflösung

§ 14 [Satzungsänderungen]

(1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 [Auflösung des Vereins]

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.